

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia Zimmermann (LINKE), eingegangen am 14.07.2008

**Polizeieinsatz am 5. Juli 2008 in Oldenburg**

Am 5. Juli 2008 demonstrierten insgesamt 2 000 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oldenburg friedlich gegen einen Neonaziaufmarsch. Dabei kam es seitens der Polizei zum Einsatz von Tränengas und Pfefferspray. Zudem wurden Demonstrantinnen und Demonstranten in der Kaiserstraße eingekesselt. Zugleich liegen Informationen vor, dass Polizeibeamte durch den Einsatz von Messern Stichverletzungen bei Demonstranten verursachten. Durch massives polizeiliches Vorgehen gegen einen 13-jährigen Demonstrationsteilnehmer erlitt dieser einen Kieferbruch. Eine eingesetzte Sanitäterin musste mit einem Messerstich im Brustkorb in die Intensivstation eingeliefert werden. Zudem wurde das Zeigen des „Hitlergrußes“ durch einen Demonstranten des Neonaziaufmarsches nicht geahndet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung der Polizeieinsatz am 5. Juli 2008 in Oldenburg dar?
2. Aus welchem Grund kam es zum Einsatz von Tränengas und Pfefferspray während des Einsatzes?
3. Bestätigt die Landesregierung den Einsatz von Messern durch die Polizei und dadurch verursachte Stichverletzungen bei Demonstrierenden? Wenn ja, wie begründet sie den Einsatz von Messern?
4. Bestätigt sie, dass eine eingesetzte Sanitäterin durch einen Messerstich in den Brustkorb so schwer verletzt wurde, dass sie in die Intensivstation eingeliefert werden musste? Wenn ja, wodurch und von wem wurde diese Verletzung verursacht?
5. Bestätigt sie die oben benannte Verletzung eines minderjährigen Demonstrationsteilnehmers? Wenn ja, von wem wurde diese Verletzung verursacht?
6. Bestätigt sie die Einkesselung von Demonstranten? Wenn ja, wie begründet sie diese Maßnahme?
7. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Polizeieinsatz am 5. Juli 2008 in Oldenburg?
8. Bestätigt die Landesregierung Informationen, wonach das Zeigen des verbotenen „Hitlergrußes“ durch einen Demonstranten des Neonaziaufmarsches durch die Polizei nicht geahndet wurde? Wenn ja, warum wurde diese Straftat nicht geahndet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.07.2008 - II/726 - 85)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- P 24.11 - 01425/2/3617/08 -

Hannover, den 03.09.2008

Zu dem der Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Polizeieinsatz hat mir die Polizeidirektion Oldenburg berichtet. Danach stellt sich der Ablauf der Demonstrationen am 05.07.2008 in Oldenburg folgendermaßen dar:

Für den 05.07.2008 waren sowohl eine Demonstration der rechtsextrem motivierten Szene unter Führung von Christian Worch als auch mehrere Gegendemonstrationen in der Oldenburger Innenstadt angemeldet worden.

Da die Demonstrationen in Form von Aufzügen und Kundgebungen zeitweise zeitlich parallel und örtlich eng beieinander durchgeführt werden sollten, war es für die Polizei zur Gewährleistung der ungehinderten Durchführung der Demonstrationen unerlässlich, einzelne Straßenzüge zu sperren und dort den Individual-/Personenverkehr zu unterbinden.

Am Veranstaltungstag hatte sich nur ein Aufzug unter der Leitung des DGB zum Protest gegen die Worch-Demonstration gebildet, obwohl dreizehn weitere Kundgebungen angemeldet waren. An den anderen bestätigten Versammlungsorten wurden Versammlungsleiter oder Teilnehmer nicht festgestellt.

Der Aufzug der Gegendemonstration setzte sich um 12.50 Uhr vom Bahnhofplatz aus in Bewegung und wuchs in seinem Verlauf auf ca. 1 200 teilnehmende Personen an. Der überwiegende Teil dieser Personen verhielt sich friedlich. Allerdings gab es einzelne Teilnehmer bzw. Gruppierungen innerhalb der Gegendemonstration, die im Verlauf des Aufzuges immer wieder Polizeikräfte attackierten und dabei nicht unerhebliche Straftaten begingen.

So wurden Polizeibeamtinnen/-beamte wiederholt mit diversen Gegenständen, u. a. mit bis zu faustgroßen Steinen, beworfen. Ein Beamter erlitt dadurch eine Prellung. Mehrfach versuchten zudem Teilnehmer massiv, polizeiliche Absperrungen an der Aufzugsroute zu durchbrechen und an den Aufzug des Christian Worch zu gelangen, welcher sich um 14.18 Uhr mit 57 Teilnehmern vom Hauptbahnhof Nord in Bewegung gesetzt hatte.

Bei diesen Störern handelte es sich um Personen, die überwiegend schwarz gekleidet waren, einige auch zeitweise verummt, und sich an der Aufzugsspitze zu einem „Schwarzen Block“ formiert hatten.

In der 91er-Straße hakten sich diese Personen gegenseitig unter und gingen dann gemeinsam gegen Polizeikräfte vor, die die Absperrgitter in diesem Bereich sicherten. Dabei schlugen und traten sie in Richtung der Beamten, von denen einer zur Abwehr dieser Angriffe den Einsatzmehrzweckstock einsetzte.

Unmittelbar nach Abschluss der rechtsextrem motivierten Zwischenkundgebung am Pferdemarkt wurde die Gegenversammlung vom Versammlungsleiter vorzeitig für beendet erklärt. Aus Teilen dieser Versammlung bildete sich aber ein neuer spontaner Aufzug, welcher ca. 100 bis 150 Personen, überwiegend des „Schwarzen Blocks“, umfasste und sich in Richtung Bahnhof in Bewegung setzte.

Um ein Aufeinandertreffen mit den dort auf ihre Abreise wartenden ehemaligen Teilnehmern der Worch-Demonstration zu verhindern, sperrten Polizeikräfte die Wege zum Bahnhof ab. Als sich der Aufzug in der Kaiserstraße befand, rannten die Aufzugsteilnehmer auf Kommando gegen die dort postierte Polizeikette an, um sie in Richtung Bahnhof zu durchbrechen. Um dieses zu verhindern, mussten die Einsatzkräfte neben körperlicher Gewalt kurzzeitig auch Pfefferspray sowie den Einsatzmehrzweckstock einsetzen.

Die im Rahmen des Einsatzes am 05.07.2008 in Oldenburg getroffenen polizeilichen Maßnahmen richteten sich ausschließlich gegen Störer bzw. Straftäter, nicht etwa gegen friedliche Versammlungsteilnehmer.

Nach dem Einsatz wurden öffentlich schwere, auch strafrechtlich relevante, Vorwürfe gegen das polizeiliche Einschreiten erhoben. Darunter auch die in der Kleinen Anfrage enthaltenen Vorhaltungen hinsichtlich eines unrechtmäßigen Zwangsmittel Einsatzes sowie der Einkesselung und in zwei Fällen erheblichen Verletzung von Demonstrationsteilnehmern durch Einsatzkräfte. Diese Anschuldigungen sind zwischenzeitlich Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Untersuchungen gewesen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorgebrachten Vorwürfe unbegründet sind. Eine Strafanzeige der Oldenburger Rechtshilfe vom 10.07.2008 gegen die Einsatzkräfte der Polizei und den Gesamteinsatzleiter, u. a. wegen des Verdachts der Rechtsbeugung, der gefährlichen Körperverletzung im Amt und des versuchten Totschlags, ist durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg mit Verfügung vom 31.07.2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Darüber hinaus haben die Ermittlungen zu der Strafanzeige einer 26-jährigen Studentin, die im Verlauf der Gegendemonstration durch Polizeibeamte mit einem Messer verletzt worden sein will, ergeben, dass die Studentin die bei ihr dokumentierten Stich- oder Schnittverletzungen im oberen Brustbereich nicht am Tage der Demonstration davongetragen hat.

Die Ermittlungen gegen die/den unbekannt(e)n Polizeibeamtin/-beamten wurden daher eingestellt. Ermittlungen gegen die Studentin wegen Verdachts des Vortäuschens einer Straftat wurden eingeleitet und dauern an.

Auch der Vorwurf, Polizeibeamte hätten einem 13-jährigen Jungen im Verlauf der Demonstration den Kiefer gebrochen, ist durch die Ermittlungen entkräftet worden. Der Geschädigte will nach eigenen Angaben zum fraglichen Zeitpunkt unfreiwillig in die vorderste Reihe des „Schwarzen Blocks“ geraten sein, als sich dieser gegen die Polizeikette stemmte. In dem Tumult sei er von der Faust eines Polizeibeamten am Kinn getroffen worden. Laut Staatsanwaltschaft Oldenburg hat der 13-Jährige eine leichte Prellung am Unterkiefer erlitten. Deren Ursache lässt sich aber nicht mit der allein weiteren Ermittlungen rechtfertigenden Sicherheit feststellen, sodass für weitergehende staatsanwaltliche Ermittlungen kein Anlass besteht. Die Mutter des 13-Jährigen hat ausdrücklich keinen Strafantrag gestellt.

Hinsichtlich des Zeigens des Hitlergrußes während der Worch-Demonstration sind Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 86 a StGB eingeleitet worden. Ein Tatverdächtiger konnte ermittelt werden. Die Ermittlungen dauern an.

Dies vorangestellt, beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Tränengas wurde durch die Polizei nicht eingesetzt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 3 und 4:

Nein. Messer sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 69 Abs. 4 Nds. SOG nicht zugelassen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 5:

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 6:

Eine einschließende Ingewahrsamnahme lag zu keiner Zeit vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 7:

Wie alle polizeilichen Großeinsätze wurde auch dieser Einsatz nachbereitet. Sich daraus ergebende Erkenntnisse fließen in zukünftiges Handeln ein. Für darüber hinausgehende Konsequenzen besteht kein Anlass.

Zu 8:

Nein. Die Ahndung von Straftaten obliegt nicht der Polizei, sondern den Gerichten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung

In Vertretung

Wolfgang Meyerding